AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Februar 2008 | Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

83 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen, Neuss). S. 59

84 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens, Kempen). S. 59

85 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr). S. 60

86 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer). S. 60

87 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme Vollzeitpflege der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss. S. 60

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

88 56. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Viersen (Umwandlung GIB in ASB). S. 61

89 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Seipenbusch GmbH & Co. KG. S. 63

90 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 99-101, 41460 Neuss. S. 63

91 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhabender Cognis GmbH. S. 64

92 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 64

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93 Wald und Holz.NRW. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Obere Jagdbehörde – Allgemeinverfügung. S. 65

94 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalhauptkommissar Volker Jadjewski). S. 65

95 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsbeschäftigte Katrin Baecker). S. 65

96 Aufhebung Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Hans-Jürgen Lange). S. 66

97 Bekanntmachung – Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31.12.2006. S. 66

98 Aufgebot für ein Sparkassenbuch. (Nr. 3 229 021 989). S. 67

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

83 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen, Neuss)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 20. Februar 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Neuenhausen
Haselweg 24
41468 Neuss

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Thomas Neuenhausen

ist am 31.01.2008 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 59

84 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Bernhard Mertens, Kempen)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 20. Februar 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens
Heinrich-Horten-Straße 1
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – durch den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Thomas Neuenhausen

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 59

85 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 14. Februar 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr

am 17.03.2000 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing (FH) Torsten Cieslik

ist zum 01.11.2007 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 60

86 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 19. Februar 2008

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer
Luise-Vollmar-Straße 19
41065 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Sven Klaholz

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 60

87 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme Vollzeitpflege der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.1.6.13

Düsseldorf, den 19. Februar 2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme Vollzeitpflege der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird aufgrund §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01.10.1979 und § 4 Abs. 8 b der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt sämtliche Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990. Dazu gehören neben den sozialpädagogischen Tätigkeiten die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach §§ 89 ff und §§ 91 ff SGB VIII.

2. Kostenerstattung

2.1. Personal- und Sachkosten

Die Stadt Kaarst erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale in Höhe von 225 € pro Fall und Monat. Abzurechnen ist jeweils der volle Monat. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend durch das Jugendamt des Kreises halbjährlich jeweils Anfang Juni und Dezember.

Basis für die Ermittlung der Fallpauschale sind die Personalkosten nach dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Personalkosten für die Besoldungsgruppen A 10/A 11 und die Entgeltgruppen 09/10 zuzüglich einem Sachkostenanteil in Höhe von 10 % der Personalkosten sowie einem Kostenanteil für informationstechnische Ausstattung in Höhe von 5 % der Personalkosten.

Die Höhe der Fallpauschale wird für drei Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der drei Jahre besteht für beide Parteien der Anspruch auf Neuver-

handlung der Fallpauschale unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten der KGSt.

2.2. Verrechnung von Pflegegeldern, Kostenbeteiligungen und Kostenerstattungen

Die Stadt Kaarst erstattet dem Rhein-Kreis Neuss über die Personal- und Sachkosten nach Ziff. 2.1 hinaus die Kosten, die durch die Zahlung von Pflegegelder und Kostenerstattungen an Dritte usw. entstehen und die nicht durch Kostenbeteilungen oder Erstattungen von Dritten gedeckt sind. Die Abrechnung erfolgt jährlich auf Grundlage der Ist-Kosten.

3. Informations-, Berichtspflicht

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklung in der Vollzeitpflege im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

4. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

5. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde frühestens jedoch am 01.01.2008 in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Für die Stadt Kaarst

Kaarst, den 3. Dezember 2007

Franz-Josef Moormann	Heinz-Dieter Vogt
Bürgermeister	1. Beigeordneter/ Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 12. Dezember 2007

Dieter Pattt	Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat	Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Übernahme der Aufgaben der Vollzeitpflege der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss vom 03.12.2007/12.12.2007 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14.02.2008

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.1.6.13 –

Im Auftrag
Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 60

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

88 56. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Viersen
(Umwandlung GIB in ASB)

Bezirksregierung
32.52.01.56

Düsseldorf, den 20. Februar 2008

Mit der geplanten 56. GEP-Änderung des Regionalplans (GEP99) im Gebiet der Stadt Viersen soll die Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen. Anlass für die Änderung des Regionalplanes ist ein bereits vollzogener bzw. begonnener Strukturwandel im Bereich des Gewerbegürtels der südlichen Innenstadt Viersens.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 48 ha großen Bereich „Freiheitsstraße / westlich Hosterfeld / nördlich Ernst-Moritz-Arndt-Straße“ in Alt-Viersen.

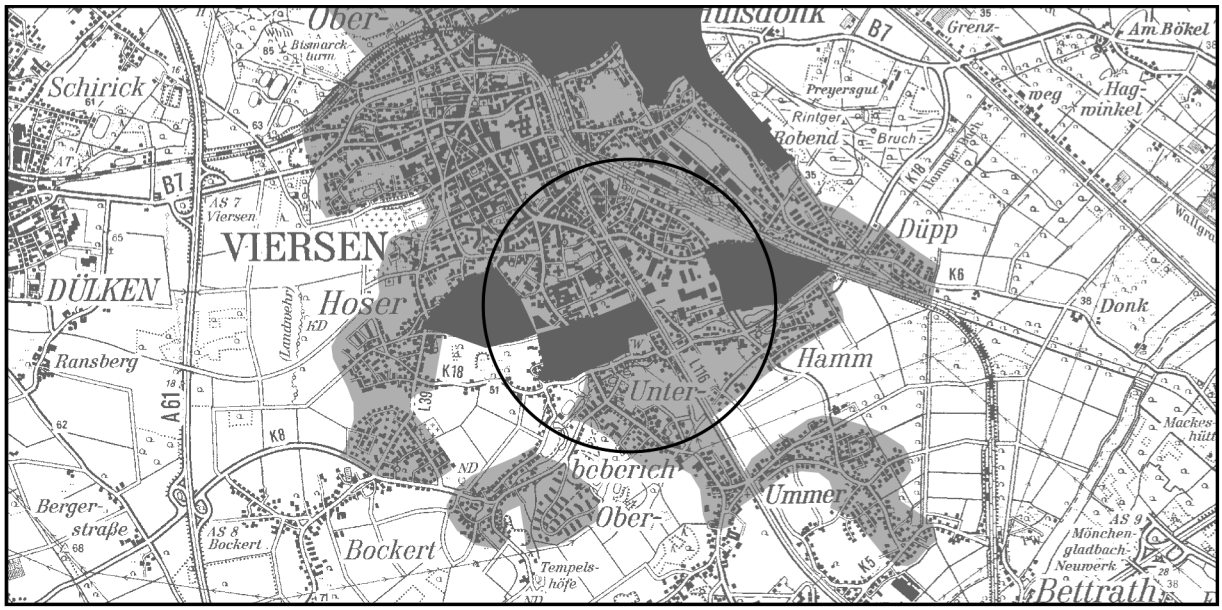

(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4704 Krefeld)

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben gemäß § 20 Landesplanungsgesetz am 15.02.2008 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten. Da mit der Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) eine tatsächlich bereits eingeleitete Nutzungsänderung für einen bereits bebauten Bereich nachvollzogen wird und zudem nur ein Teil des GIB in ASB geändert werden soll, sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung nach §15 LPlG NW unter Bezugnahme auf § 2 (2) Satz 3 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz NRW in der vorliegenden Regionalplan-Änderung nicht erforderlich ist. Durch den Inhalt der Regionalplan-Änderung, nämlich die Darstellung eines ASB statt GIB für einen baulich bereits genutzten Planungsraum, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 56. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 17.03.2008 bis einschließlich 17.04.2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 2368 a

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Viersen
Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. Obergeschoss, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 17.04.2008 schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de oder michael.schnell@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Viersen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 56. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 56. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirks-

regierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben / Abteilung 3 / Dezernat 32 / Regionalplanung.

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
Blinde

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 61

89 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Seipenbusch GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03.09.12-Seip-06/06

Düsseldorf, den 22. Februar 2008

Antrag der Firma Seipenbusch GmbH & Co. KG, Röttgenstraße 27, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Seipenbusch GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 21.05.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Röttgenstraße 27, 42551 Velbert gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage durch Außerbetriebnahme und Verfüllung der vorhandenen Sammelgrube, verbunden mit dauerhafter Abdeckung mit einer Betonplatte, Umnutzung des bestehenden Spanlagers zur Lagerung von Schrotten, Errichtung und Betrieb einer neuen Lagerhalle, sowie Errichtung und Betrieb einer überdachten VawS-Fläche mit abflussloser Auffangwanne.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c i.V.m § 3e UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 63

90 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 99-101, 41460 Neuss

Bezirksregierung
56.01.01-7.23-5010

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Die Firma O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 99-101, 41460 Neuss hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung Von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert auf dem Werksgelände der Fa. O. & L. Sels GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 99-101, 41460 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 1.800 t/d an Sojabohnen oder Raps auf zukünftig 2.800 t/d entsprechend einer Fertigerzeugnismenge (Speise-/Rohöl) von 1.185 t/d sowie die Erhöhung der Stoffdurchsatzmengen in allen der Produktion zugehörigen Betriebseinheiten. An den Produktionsanlagen sollen zur Erneuerung von Aggregaten und zur Prozessoptimierung verschiedene apparative Änderungen vorgenommen werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den Austausch des Toasters, des Trockners und des Kühlers gegen eine neue Toaster-/Trockner-/Kühler-Einheit im Bereich der Schrotbehandlung und um den Austausch des Extrakteurs durch einen neuen Extrakteur im Bereich der Extraktion.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 63

91 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cognis GmbH

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5128

Duisburg, den 21. Februar 2008

Antrag der Cognis GmbH, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf-Holthausen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Cognis GmbH, Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf-Holthausen, hat mit Datum vom 22. Oktober 2007 für ihre Anlage zur Fettalkoholherstellung auf der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf-Holthausen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Fettalkoholherstellung. Beabsichtigt ist die Erweiterung der Hydrierung HD9 durch

- Errichtung von zwei zusätzlichen Reaktoren (je 3 m^3 Volumen) im Gebäude L40 sowie von zwei Wärmetauschern
- Ersatz der beiden Produktaustragspumpen im bestehenden Teil der Freianlage durch leistungsstärkere Pumpen
- Steigerung der Leistung der vorhandenen Gasumlaufpumpe im benachbarten Maschinenhaus L39
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 135.000 t/a Fettalkohol für die Hydrieranlage HD9.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Erweiterung der Hydrierung HD9 werden in der Anlage keine grundsätzlich neuen Produkte oder Betriebsweisen eingeführt. Die Produkte wurden vorher bereits in der Anlage hergestellt.

Sinn und Zweck der Änderung ist im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität von 125.000 t/a auf 135.000 t/a Fettalkohol für die Hydrieranlage HD9.

Durch die Umstellung entstehen keine grundsätzlich neuen gasförmigen Emissionen, bzw. die Emissionen können von der vorhandenen Abluftreinigung (Kondensator) erfasst und behandelt werden.

Der Austausch bzw. die Leistungssteigerung der Pumpen, wird sich auf die Geräuschimmissionen nicht erheblich nachteilig auswirken.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfall – verhindernden und – begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 64

92 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5157

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 21.11.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 20, Fettalkoholherstellung durch apparative Änderungen in der Umesterung 2, BE 521.32 – Ester-Destillation – einschließlich Erhöhung der Jahreskapazität an Methylester für die Umesterung 2 im Gebäude L 12, Abteilung 521 von 94.000 t/a auf 160.000 t/a gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflich-

tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 65

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93 **Wald und Holz.NRW.**
Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an Raps im Regierungsbezirk Düsseldorf in der Zeit vom 21.02.2008 bis zum 31.03.2008 aufgehoben.

   Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

   Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2008 den Unteren Jagdbehörden zu melden.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2008.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an einer landwirtschaftlichen Kultur abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die gefährdete Kultur in dem kritischen Zeitraum beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Düsseldorf, den 18. Februar 2008

Im Auftrag
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 65

94 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

(Kriminalhauptkommissar Volker Jadjewski)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Der Dienstausweis Nr. 0441062 für Polizeibeamte, ausgestellt von den ZPD NRW am 08.06.2004 für den Kriminalhauptkommissar Volker Jadjewski ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 65

95 **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

(Regierungsbeschäftigte Katrin Baecker)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1

Düsseldorf, den 19. Februar 2008

Der Dienstausweis Nr. 0755505 für Regierungsbeschäftigte, ausgestellt von den LZPD NRW am 30.11.2007 für Frau Katrin Baecker ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Kathstede

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 65

96 Aufhebung Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(PK Hans-Jürgen Lange)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 18. Februar 2008

Der von der ZPD Linnich am 25.10.2006 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0653848 des PK Hans-Jürgen Lange ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung vom 01.02.2008 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
Hinkel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 66

97 Bekanntmachung – Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31.12.2006

Der Jahresabschluss der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss zum 31. Dezember 2006 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 11. Dezember 2007 festgestellt worden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt & Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.06.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Neuss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fesselt & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Thomas Knuth

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15).

Der Verbandsvorsteher
Söhngen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 66

98 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 229 021 989)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 229 021 989 (Alte Nr.: 19 021 989) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.05.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 15. Februar 2008

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 67

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach